

Notwendige Schritte

Vor der Geburt: Mitteilung der Schwangerschaft

Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind, sollten Sie einige Behörden darüber informieren:

- Vor Ende des dritten Monats: Ihre Krankenkasse, um das Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfrist zu beantragen.
- Ihre:n Arbeitgeber:in, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Schwangere eingehalten werden können.
- Bei Wohnsitz in Frankreich, vor der 14. Woche: Ihre CAF, um rechtzeitig die Anträge für Familienleistungen, vor allem Geburtsprämie und Grundzulage, zu stellen.

Nach der Geburt

Nach der Geburt Ihres Kindes und dem Erhalt der Geburtsurkunde sollten Sie eine Kopie dieser an Ihre Krankenkasse übermitteln sowie Anträge auf Familienleistungen stellen:

- Antrag auf Elterngeld in Deutschland; spätestens drei Monaten nach der Geburt
- Antrag auf Kindergeld in Deutschland; spätestens sechs Monaten nach der Geburt.
- Antrag auf *PreParE* in Frankreich; erst am Ende des Mutterschutzes möglich

Während des Bezugs von Familienleistungen

Jede Änderung Ihrer Situation (Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, etc.) ist unverzüglich den Familienkassen beider Länder mitzuteilen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der INFOBEST-Website unter www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/familienleistungen

Nützliche Adressen

Caisse d'allocations familiales (CAF) du Bas-Rhin

22, route de l'Hôpital, F-67092 Strasbourg CEDEX

Caisse d'allocations familiales (CAF) du Haut-Rhin

26, avenue Robert Schuman, F-68084 Mulhouse CEDEX

Tel.: 3230 (aus Frankreich)
+33 9 69 32 21 21 (aus dem Ausland)

🔗 www.caf.fr

Familienkasse (Kindergeld)

Familienkasse Baden-Württemberg West
D-76088 Karlsruhe

Tel.: 0800 455 55 30 (aus Deutschland)
+49 911 1203 10 10 (aus dem Ausland)

🔗 www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder

L-Bank (Elterngeld in Baden-Württemberg)

L-Bank - Familienförderung, D-76113 Karlsruhe

Tel.: 0800 6645471 (aus Deutschland)
+49 721 150-2862 (aus dem Ausland)

🔗 www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung/elterngeld.html

Elterngeldstellen in Rheinland-Pfalz

jeweilige Kreis- und Stadtverwaltungen



INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehlfusplatz 11, D-77694 Kehl
+33 88 76 68 98 / +49 7851 94790; kehl-strasbourg@infobest.eu



INFOBEST 4.0 | Service Zentrum Oberrhein
Hauptstraße 108, D-77694 Kehl am Rhein

www.infobest.eu

Trotz sorgfältiger Prüfung übernehmen wir für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Die Höhe der jeweiligen Leistung kann abweichen.

Nachdruck und Bearbeitung nur mit ausdrücklicher Genehmigung von INFOBEST.
© Dezember 2025

Interreg



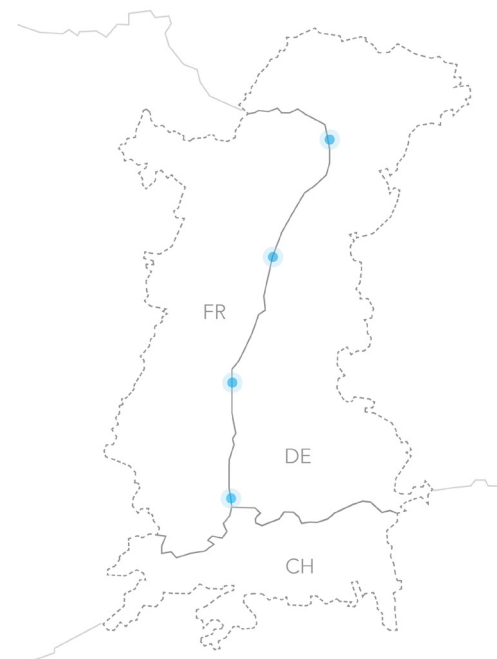
Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne

Oberrhein | Rhin Supérieur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

INFOBEST



Grenzgängereltern:
Leistungen und Rechte
im Überblick

Frankreich / Deutschland

Mutterschutz

Der Mutterschutz bezeichnet das Beschäftigungsverbot vor und nach einer Geburt.

Die Dauer des Mutterschutzes ist je nach Tätigkeitsland der Mutter unterschiedlich:

- In Frankreich: Sechs Wochen vor und zehn Wochen nach der Geburt (Acht Wochen vor und 18 nach der Geburt ab dem dritten Kind; zwölf Wochen vor und 22 nach der Geburt von Zwillingen; 24 Wochen vor und 22 nach der Entbindung bei allen anderen Mehrlingsgeburten).
- In Deutschland: Sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (zwölf bei Früh- und Mehrlingsgeburten).

Je nach Tätigkeitsland zahlt die Krankenkasse während des Mutterschutzes **Entgeltersatzleistungen** (Mutterschaftsgeld).

- Angestellte in Frankreich: Die CPAM zahlt das Mutterschaftsgeld aus. Dieses beläuft sich auf den Grundtagesverdienst. Manche Tarifverträge sehen vor, dass der Arbeitgeber Lohnfortzahlung leistet. In diesem Fall wird ihm das Mutterschaftsgeld direkt von der CPAM überwiesen.
- Angestellte in Deutschland: Das Mutterschaftsgeld wird von der deutschen Krankenkasse ausbezahlt. Der Arbeitgeber stockt diesen Betrag bis zum täglichen Nettolohn auf (Arbeitgeberzuschuss).

Vaterschaftsurlaub

Einen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub gibt es nur in Frankreich, nicht aber in Deutschland.

Der Vaterschaftsurlaub beläuft sich auf 25 Tage. Der Beginn des Vaterschaftsurlaubs muss innerhalb der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes liegen. Der Arbeitnehmer muss seine:n Arbeitgeber:in einen Monat im Voraus darüber informieren.

Vaterschaftsgeld wird von der CPAM gezahlt.

Elternzeit

Elternzeit ist ein gesetzlicher Anspruch der Eltern gegenüber ihren Arbeitgeber:innen auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung eines Kindes, bis dieses sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Beide Elternteile haben Anspruch auf Elternzeit und können sich diesen untereinander aufteilen. Während der Elternzeit ruht der Arbeitsvertrag. Die Modalitäten der Antragsstellung sind je nach Tätigkeitsland des Elternteils unterschiedlich.

- In Frankreich: Der antragsstellende Elternteil muss eine Betriebszugehörigkeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der oder die Arbeitgeber:in muss mindestens einen Monat vor Wiederaufnahme der Arbeit schriftlich (mit Empfangsbestätigung) über die gewünschte Elternzeit informiert werden, wenn sich diese direkt an die Mutterschutzzeit anschließt. Ansonsten muss der oder die Arbeitgeber:in mindestens zwei Monate vor Beginn der Elternzeit darüber informiert werden.
- In Deutschland: Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn vom antragsstellenden Elternteil schriftlich bei dem oder der Arbeitgeber:in beantragt werden.

Kündigungsschutz

In Frankreich kann einem Elternteil während der Elternzeit gekündigt werden, wenn die Kündigung nicht in Zusammenhang mit der Elternzeit oder einer Schwangerschaft ausgesprochen wird.

In Deutschland besteht während der Elternzeit grundsätzlich Kündigungsschutz. Nur in Ausnahmefällen kann der oder die Arbeitgeber:in eine Kündigung aussprechen, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, allerdings nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

Prioritätsregeln für Familienleistungen

Befindet sich in einer Familie ein:e Grenzgänger:in, besteht grundsätzlich Anspruch auf Familienleistungen in Frankreich und in Deutschland. Die EU-Prioritätsregeln legen fest, welches Land vorrangig für die Auszahlung zuständig ist und welches Land den eventuellen Differenzbetrag ausbezahlt. Als Faustregel gilt: Das Beschäftigungsverhältnis bestimmt die Vorrangigkeit.

Welches Land zahlt in welchem Fall die Familienleistung?

Die Prioritätsregeln für unterschiedliche Konstellationen finden Sie unter: www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/familienleistungen/vorrangiges-land-fuer-grenzgaenger

Familienleistungen in Frankreich

Die Familienleistungen für Kleinkinder PAJE (*prestation d'accueil du jeune enfant*) werden von der CAF gezahlt und beinhaltet verschiedene Leistungen:

- Grundzulage (*allocation de base*) zur Versorgung und Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren. Sie ist einkommensabhängig.
- Elterngeld (*PreParE*) wird für die Zeit eines Erziehungsurlaubs gezahlt. Der Betrag richtet sich nach dem Umfang des Erziehungsurlaubs (auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis).
- Zulage für die freie Wahl der Kinderbetreuung (*complément de libre choix de mode de garde*, CMG). Die Betreuungskosten für Kinder unter sechs Jahren können bezuschusst werden, wenn das Kind von einer Tagesmutter/-vater, einem zugelassenem Unternehmen, einem Verein oder einer Mikrokrippe betreut wird. Die Höhe ist einkommensabhängig und variiert je nach Betreuungsform.
- Geburtsprämie: einkommensabhängige Einmalzahlung pro Kind zwei Monate vor der Geburt zur Deckung der ersten Ausgaben im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes.

Familienleistungen in Deutschland

Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung, die im Rahmen einer Elternzeit gezahlt wird. Sie ist vergleichbar mit der PreParE in Frankreich. Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes Elternzeit nehmen. Elterngeld wird einem Elternteil mindestens zwei Monate und höchstens zwölf Monate (vom Tag der Geburt an bis zum ersten Lebensjahr des Kindes) gewährt. Die Höhe der Leistung hängt von der Erwerbstätigkeit und vom Gehalt vor der Geburt ab (ca. 65 % des Nettogehalts; mindestens 300 Euro, höchstens 1 800 Euro / Monat).

Der Elternteil, der nicht in Deutschland arbeitet, hat ebenfalls Anspruch auf Elterngeld.

Kindergeld

Das Kindergeld wird von der Familienkasse ausgezahlt, ähnlich der französischen *allocations familiales*. Es wird ab dem ersten Kind gezahlt. Das Kindergeld ist einkommensunabhängig und wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr des Kindes bezahlt (bis 25 bei Studium, Ausbildung oder Behinderung des Kindes).